

Merkblatt

Gewerblich belastetes Abwasser

Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, wenn das Abwasser eine besondere Schadstoffbelastung aufweist (§ 64 SächsWG).

Zur Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers ist nach den §§ 54-61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV) eine abwassertechnische Einrichtung einzubauen, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Für diese ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Die Abwasserableitung aus Grundstücken hat nach den Vorschriften der DIN EN 12056, teilweise nach DIN 1986 und der DIN EN 752 zu erfolgen.

In das Abwassersystem dürfen nicht häusliches (gewerbliches) Schmutzwasser nach einer Vorbehandlung (DIN EN 752-3 Nr. 7) eingeleitet werden. Über die Beschaffenheitskriterien des gewerblichen Abwassers und den damit erforderlichen Vorbehandlungen sind in der DWA-M 115 Regelungen getroffen.

Für die Einleitung von Abwasser aus gastronomischen Einrichtungen und Verpflegungsstätten ist die DIN EN 1825 Teil 1 und 2 anzuwenden. Gemäß dieser DIN sind Abscheideranlagen immer dann einzusetzen, wenn Fette und Öle organischen Ursprungs aus dem Schmutzwasser zurückgehalten werden müssen.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen o. ä.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Abscheideranlagen nach dieser Norm nicht zulässig.

Der Gewerbetreibende oder Grundstückseigentümer hat für Grundstücke, auf denen gewerblich belastetes Abwasser anfällt, gem. § 13 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) die schriftliche Genehmigung wegen Änderung der Abwasserableitung einzuholen. Setzen Sie sich bitte hierzu mit dem

Zweckverband Abwasser Schlematal
Am Bahnhof 24
08280 Aue
Tel. 03771/45039-33

in Verbindung.

Hinweis:

Zur Erteilung der Gewerbeerlaubnis ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserableitung aus dem Gewerbebetrieb in Form einer Stellungnahme bzw. einer Änderung der Einleitgenehmigung dem Gewerbeamt vorzulegen.